

Aktenzeichen: 8 AZR 949/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 27. Juni 1996
- 8 AZR 949/93 -

I. Arbeitsgericht
Neuruppin

Urteil vom 04. November 1992
- 2 Ca 2723/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 30. Juni 1993
- 2 (5) Sa 1002/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Urteilsabsetzung

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 949/93

2 (5) Sa 1002/92 Brandenburg

Verkündet am
27. Juni 1996

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 27. Juni 1996 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und Hickler für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw 2 für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom
30. Juni 1993 - 2 (5) Sa 1002/92 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war seit 1973 als Sachbearbeiterin bei der
Stadt F beschäftigt. Die Stadt F bildete im
Jahre 1992 zusammen mit anderen Gemeinden den Beklagten. Sie kün-
digte das Arbeitsverhältnis der Klägerin im Juli 1992 ordentlich,
da ihr unmittelbarer Verwaltungsbereich aufgrund der Bildung des
Amtes aufgelöst wurde.

Das Arbeitsgericht hat der gegen die Kündigung gerichteten
Kündigungsschutzklage durch rechtskräftig gewordenes Urteil
stattgegeben.

Die Klägerin macht geltend, ihr Arbeitsverhältnis sei auf
den Beklagten übergegangen. Sie beruft sich auf § 613 a BGB und
auf die Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 19. Dezember
1991 (GVBl. S. 682). Die gesamten Aktenbestände der Stadt F
und der weiteren Gemeinden seien zusammengefaßt worden, es
werde derselbe Betriebszweck auf höherer Ebene fortgeführt. Dem
liege ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden
zugrunde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat - soweit für die Revisionsinstanz noch von Bedeutung - beantragt,

festzustellen, daß zwischen ihr und dem Beklagten ein Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Arbeitsbedingungen unverändert fortbestehe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Er rügt, das Berufungsurteil sei nicht innerhalb von fünf Monaten nach seiner Verkündung abgesetzt worden, sei deshalb als eine Entscheidung ohne Entscheidungsgründe anzusehen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist begründet. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, weil der absolute Revisionsgrund gem. § 551 Nr. 7 ZPO vorliegt. Das angefochtene Urteil ist als Urteil ohne Entscheidungsgründe anzusehen.

1. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 27. April 1993 (- GmS-OGB 1/92 - AP Nr. 21



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zu § 551 ZPO) erkannt, daß abweichend von der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesarbeitsgericht angeschlossen (BAG Urteil vom 4. August 1993 - 4 AZR 501/92 - BAGE 74, 44 = AP Nr. 22 zu § 551 ZPO; Senatsurteile vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 114/93 - und vom 16. März 1995 - 8 AZR 586/93 - jeweils n.v.).

2. Das angefochtene Urteil vom 30. Juni 1993 ist erst am 20. Dezember 1993 ordnungsgemäß unterzeichnet zur Geschäftsstelle gelangt, wie sich aus dem Vermerk des Landesarbeitsgerichts Bl. 100R der Vorakten ergibt. Da es nicht innerhalb von fünf Monaten nach seiner Verkündung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen von allen Richtern unterschrieben zur Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gelangt ist, gilt es als nicht mit Gründen versehen im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO und ist auf die in der Revisionschrift ordnungsgemäß erhobene Verfahrensrüge des Beklagten ohne weitere Sachprüfung gem. §§ 564, 565 ZPO aufzuheben.

Ascheid

Müller-Glöge

Mikosch

Scholz

Hickler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

